

Satzung

der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, über Spielplätze für Kleinkinder (Kleinkinder-Spielplatzsatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze (NSpPG) vom 06.02.1973 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflicht zum Anlegen und Unterhalten privater Spielplätze

1. Spielplätze für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren sind bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen auf den Baugrundstücken anzulegen.
2. Die Spielplätze sind von den Eigentümern der Baugrundstücke mit der Errichtung der Gebäude anzulegen und zu unterhalten. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist der Bauherr weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter, so ist er gesamtschuldnerisch neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten nach Satz 1 verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.
3. Für das Gebiet der Gemeinde Seevetal sind bei bereits bestehenden Gebäuden die Eigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet, Spielplätze für Kleinkinder innerhalb eines Jahres nach Aufforderung durch die Gemeinde Seevetal anzulegen und zu unterhalten.

§ 2

Gemeinschaftsanlagen

1. Spielplätze können auch als Gemeinschaftsanlagen angelegt und unterhalten werden.
2. Die Gemeinschaftsanlagen müssen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen und durch Baulast gemäß § 52 Absatz 2 NBauO oder in sonstiger Weise rechtlich gesichert sein.

§ 3

Lage und Größe der Spielplätze

1. Die Spielplätze müssen von den Gebäudeeingängen, die den Wohnungen jeweils zugeordnet sind, auf einem Weg von höchstens 100 m erreicht werden können und möglichst in Sicht- und Rufweite der Wohnungen liegen.
2. Die nutzbare Fläche eines Spielplatzes für Kleinkinder muß mindestens 3 vom Hundert der Wohnfläche der Wohnungen betragen, für die er bestimmt ist. Die Mindestfläche i. S. des Satzes 1 beträgt 30 m².

§ 4

Beschaffenheit

Die Spielplätze müssen so angelegt sein und unterhalten werden, daß sie gefahrlos benutzt werden können. Ihre Beschaffenheit richtet sich nach den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kleinkinder und ist im Hinblick auf Lage und Beschaffenheit nach pädagogischen Gesichtspunkten

herzurichten. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die Spielplätze sind erforderlichenfalls durch Einfriedigungen und Anpflanzungen gegen Anlagen, von denen besondere Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stell- und Parkplätze für Kraftfahrzeuge oder Abfallbehälter, abzugrenzen und vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Als Sandspielfläche sind mindestens 15 vom Hundert der vorgeschriebenen Mindestfläche, aber nicht weniger als 10 m² anzulegen.

Auf dem Spielplatz muß mindestens eine Sitzgelegenheit für Erwachsene je zugehöriger Wohnung aufgestellt sein oder aufgestellt werden können. Die Personensorgeberechtigten der Kinder, für die der Spielplatz angelegt wird, sollten bei der Gestaltung mitwirken; sie dürfen die Ausstattung der Spielplätze durch Aufstellen weiterer geeigneter Spielgeräte ergänzen.

§ 5

Ausnahmen

1. Auf Antrag kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Anlegung von Spielplätzen für Kleinkinder verzichten, wenn
 - a) der Spielplatz wegen der Art der Wohnungen entbehrlich ist,
 - b) in der nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zulässigen Entfernung ein öffentlicher, für Spiel von Kleinkindern geeigneter Spielplatz vorhanden ist oder geschaffen wird,
 - c) dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis von Kleinkindern auf andere Weise gleichwertig entsprochen werden kann,
 - d) infolge der vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück eine geeignete Fläche fehlt.
2. Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Anstelle des Verzichtes kann die Bauaufsichtsbehörde geringere Nutzflächen und größere Entfernungen zulassen, wenn hierdurch die Eignung des Spielplatzes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6

Zwangsmittel

Wer die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann zur Erfüllung durch Zwangsgeld bis zu 500,-- DM, das hiermit angedroht wird, angehalten werden. Das Zwangsgeld kann so oft festgesetzt werden, bis die Pflicht erfüllt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Seevetal, den 15. Dezember 1975

Bürgermeister

Gemeindedirektor